

## Regelung Urlaube

V 201506.1

Beiblatt zur Schulordnung

Gemäss Schulgesetz und Verordnung über die Volksschule sind die Schülerinnen und Schüler zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

### Freier Schulhalbttag

Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Halbttag pro Quartal. Diese können pro Schuljahr kumuliert werden. Bei besonderen Prüfungen und speziellen Schulanlässen wird kein Urlaub gewährt.

Die Eltern teilen den Bezug spätestens zwei Schultage vor dem Bezug der Lehrperson schriftlich mit. Diese entscheidet über das Gesuch.

### Weitere Dispensationen

Die Schulleitung respektive Schulpflege kann Schülerinnen und Schüler bei folgenden Gründen vom Unterricht dispensieren:

- a) Ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler oder bei Lausbefall.
- b) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler.
- c) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe.
- d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen.
- e) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen, ohne länger dauernde gänzliche Abwahl eines Pflichtfaches.
- f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Die Eltern richten das Gesuch mindestens fünf Schultage vorgängig schriftlich an die Schulleitung (ausgenommen Absatz a).

Über Gesuche bis zu fünf Tagen entscheidet die Schulleitung. Gesuche von mehr als fünf Tagen sind an die Schulpflege zu richten.

Die Modalitäten von Dispensationen, namentlich das Aufarbeiten des versäumten Lehrstoffes oder die anderweitige Erreichung der Lernziele, werden schriftlich vereinbart.

Über eine Dispensation ausserhalb oben der genannten Gründe (a – f) entscheidet das BKS.